

Wegleitung und Informationen für:

- 1. Auflösungen Schützenvereine**
- 2. Fusionen Schützenvereine in bestehende Schützenvereine**
- 3. Neugründungen Schützenvereine**

Reg. Nr. 1.0.5

Musterstatuten für Schützenvereine

Musterstatuten für Schützenvereine des BSV können auf unserer Homepage unter dem nachstehenden Link:

<http://www.kbsv.ch/sites/reglemente.html> (1. Allgemeines)
heruntergeladen werden.

(Ab Januar 2019 werden neue Musterstatuten aufgeschaltet)

1. Auflösung bestehender Schützenvereine

(Zustellen aller Unterlagen an die Geschäftsstelle des Bündner Schiesssportverbandes)

Bestehender Schützenverein muss den Schützenverein nach den Vorgaben der geltenden Vereinsstatuten auflösen.

(Anzahl Vereinsmitglieder / Anzahl Anwesende und dgl. mehr)

Einberufen einer Delegiertenversammlung / ausserord. Delegiertenversammlung mit entsprechenden Einladungsfristen gemäss geltenden Statuten.

Auflösung des Schützenvereins an der ordnungsgemäss einberufenen Delegiertenversammlung.

Nach erfolgter Auflösung.

Zustellen der nachstehenden Unterlagen an den Bündner Schiesssportverband (BSV) in dreifacher Ausführung.

- Einladung/Traktandenliste der Delegiertenversammlung/Auflösungsversammlung
- Protokoll mit dem Auflösungsbeschluss, rechtsgültig unterzeichnet (Protokollauszug)
- Statuten des Vereins (eine Kopie)
- Die Dokumente müssen spätestens bis 1. Dezember des laufenden Jahres beim BSV eingereicht werden. Der BSV wird die Vereinsauflösung an das Amt für Militär und Zivilschutz GR und an den Schweizer Schiesssportverband (SSV) und an die USS Versicherungen zustellen. Danach wird der bestehende Verein auf das darauffolgende Jahr aus der Vereins- und Verbands-administration (VVA) gelöscht.
(siehe auch «Ausführungsbestimmungen über die administrativen Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen»)

<http://www.swissshooting.ch/desktopdefault.aspx/tabid-174/>

2. Fusion des aufgelösten Schützenvereins in einen bestehenden Schützenverein

(Zustellen aller Unterlagen an die Geschäftsstelle des Bündner Schiesssportverbandes)

Bestehender Schützenverein muss rechtskräftig bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres, nach den Vorgaben der geltenden Vereinsstatuten aufgelöst werden. Der unter Punkt 1 beschriebene Ablauf zur Auflösung des Vereins muss eingehalten werden.

Allenfalls kann die Auflösung des Vereins mittels eines Fusionsvertrages erfolgen.

Der aufgelöste Verein setzt seine Mitglieder per 1.12 des laufenden Jahres auf den Status «Aktiv ohne Lizenz». Bei Vereinsfusionen müssen nach dem Zusammenführen der Vereine, alle Daten bis spätestens 28.1 des darauffolgenden Jahres mutiert werden. (Mutationsfenster 01.12 – 28.01) (siehe auch «Ausführungsbestimmungen über die administrativen Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen»)

<http://www.swissshooting.ch/desktopdefault.aspx/tabid-174/>

Nach erfolgten Mutationen ist der bestehende Verein rechtskräftig gelöscht.

3. Neugründung Schützenvereine

(Zustellen aller Unterlagen an die Geschäftsstelle des Bündner Schiesssportverbandes)

Sollten aus aufgelösten Vereinen ein neuer Verein gegründet werden, muss der unter Punkt 1 beschriebene Ablauf unbedingt eingehalten werden.

Ablauf Neugründung

Einberufen einer Gründungsversammlung mit entsprechenden Einladungsfristen gem. Obligationenrecht.

(geeignete Frist, vier Wochen vor Gründungsversammlung)

Neugründung des Schützenvereins an der ordnungsgemäss einberufenen Gründungsversammlung.

- Wahl eines Tagespräsidenten
- Genehmigung der Statuten des neuen Schützenvereins mit Angaben der Namensnennung.
- Wahlen und statuarische Geschäfte nach Genehmigung der Statuten.

Nach der Neugründung

Zustellen der nachstehenden Unterlagen an den Bündner Schiesssportverband (BSV) in dreifacher Ausführung.

- Einladung/Traktandenliste der Gründungsversammlung
- Protokoll der Gründungsversammlung, rechtsgültig unterzeichnet (Protokollauszug)
- Zustellen der Adressdaten des neugewählten Präsidenten
- Die Dokumente müssen spätestens bis 1. Dezember des laufenden Jahres beim BSV eingereicht werden. Der BSV wird die Neugründung mit den neuen Vereinsstatuten an das Amt für Militär und Zivilschutz GR, an den Schweizer Schiesssportverband (SSV) und an die USS Versicherungen zustellen. Danach wird der bestehende Verein auf das darauffolgende Jahr in die Vereins- und Verbandsadministration (VVA) integriert und aufgenommen. (siehe auch «Ausführungsbestimmungen über die administrativen Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen»)
<http://www.swissshooting.ch/desktopdefault.aspx/tabid-174/>

November 2018

Präsident: Carl Frischknecht